

droht,“ Helbig unterstützt diese Verdächtigungen (II. 14. 212.) indem er spricht: „Unverkennbar sei auf das vorige Ministerium von Außen her, reactionairer Einfluß

geltend

gemacht worden,“ indem er ferner von den Gelüsten des den König umschwebenden

reactionairen Gefieders

spricht, indem er endlich die Minister der Unwahrheit beschuldigt mit den Worten: „die weitere Versicherung aber, daß sie weiter keine reactionairen Gelüste wahrgenommen hätten, möchte er bezweifeln.“

Auch die Erste Kammer ist von dieser Verdächtigung der Regierung und von Mißachtung derselben nicht ganz frei zu sprechen. Auch sie ließ sich am 24. Februar (I. 19. 263.) durch den Ministerwechsel keineswegs in ihren Geschäften stören. Heubner bringt ebenfalls die Grundrechte sogleich in Verbindung mit dem Ministerwechsel, Bönicke spricht (S. 265.) von besonderem Einfluß auf die Minister außerhalb der Kammer und Oberländer hält es für angemessen, sich durch seine Aeußerungen über die Grundrechte auf Kosten seiner bisherigen Collegen einen Bravoruf von der Kammer und von der Tribüne zu erobern.

Mit diesen Verdächtigungen werden auch Beamtete nicht verschont. Herr Tzschirner behauptet (II. 16. 280.) „daß die Gesandten ein allgemeines Vertrauen im Lande nicht hätten, weil sie eben noch aus Zeiten herrühren, die vor dem März stattfanden“, was in der That ein lächerlicher Grund wäre, da gegenwärtig jeder Mensch, der das erste Lebensjahr zurückgelegt hat, aus diesen Zeiten herrührt und namentlich die jetzigen Kammermitglieder ihr Wissen staatsrechtliche Kenntniß, soweit davon die Rede sein kann, ohne Ausnahme nur aus der vormärzlichen Zeit ableiten können. Wenn also nicht spezielle Beweise und Thatfachen angeführt werden, welche beweisen, daß alle jetzigen Ge-